

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch

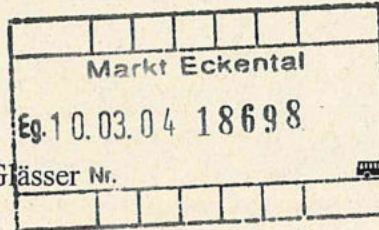


Landratsamt Erlangen-Höchstadt · Postfach 1240 · 91312 Höchstadt a.d. Aisch

Gegen Empfangsbestätigung

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwabachgruppe

z. Hd. des Verbandsvorsitzenden Herrn Glässer Nr.
Rathausplatz 1
90342 Eckental



Haltestellen
Schillerplatz
Linien: 127; 204; 205; 206; 207

Jetzt im Internet
www.erlangen-hoechstadt.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Zimmernummer Sachbearbeiter	Telefon (09193) Höchstadt, 20 - 569 05.03.2004
640 Gs/Kf	40 641/2	205 Frau Rembiak	

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe – Einleiten von vorbehandeltem Abwasser aus der Filter- und Oxidatorrückspülung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Schwabachgruppe in den Altbach (Fl.Nr. 16 Gemarkung Unterschöllnbach, Markt Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt) durch den „Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe“

Anlagen

- 1 Plansatz i.R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe – nachstehend „Unternehmer“ genannt - wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Altbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der in einer Absetzanlage behandelten Abwässer aus der Filter- und Oxidatorrückspülung der Trinkwasseraufbereitungsanlage.

hergestellt aus 100% Altpapier

Sprechzeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr
abweichend Kfz-Zulassung
Mo, Mi 7.30 - 13.00 Uhr
Di, Do, Fr 7.30 - 11.30 Uhr
zusätzl. Di 14.00 - 16.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 17.30 Uhr

Telefon
Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch
Vermittlung 09193/20 - 0 oder
Durchwahl 09193/20 + Nebenstelle
Landratsamt Erlangen
Vermittlung 09131/8 03 - 0 oder
Durchwahl 09131/8 03 + Nebenstelle
e-Mail: info@erlangen-hoechstadt.de

Telefax
Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch
09193/2 05 01
Landratsamt Erlangen
09131/80 31 01

Telex 629 942 lrerh d

Hausanschrift
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a.d. Aisch

Bankverbindungen
Kreissparkasse Höchstadt Nr. 430 000 026 (BLZ 763 515 60)
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Nr. 18 229 (BLZ 763 500 00)
Raiffeisen-Volksbank Erlangen Nr. 175 (BLZ 763 600 33)
Postbank Nürnberg Nr. 27483-850 (BLZ 760 100 85)

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die Pläne des Ingenieurbüros Kammerger, Schwarzenburg, vom 20.02.2003, geändert am 15.05.2003 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde. Die Planung umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Prozessbeschreibung
- Entwässerungsplan M = 1 : 1.000
- Lageplan Klärbehälter M = 1 : 100
- Hydr. Längsschnitt M = 1 : 500/50
- Geländeschnitt M = 1 : 100

Danach wird das in der Absetzanlage behandelte Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitung auf dem Grundstück Fl.Nr. 16 Gemarkung Unterschöllnbach, Markt Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt in den Altbach eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 08.07.2003 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tage versehen. Die Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus:

- Zulaufleitung DN 300
- Klärbehälter/neu mit Speichervolumen für das Spülwasser $V1 = 175 \text{ m}^3$ und Speichervolumen für den Schlamm $V2 = 60 \text{ m}^3$
- Klärbehälter/alt mit Speichervolumen für das Spülwasser $V1 = 30 \text{ m}^3$ und Speichervolumen für den Schlamm $V2 = \text{ca. } 25 \text{ m}^3$
- Ablaufleitung DN 400 zur Einleitungsstelle

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2023.

1.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Anforderungen an die Einleitung

1.3.1.1 Abwasservolumenstrom, pH-Wert

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Abwasservolumenstrom: $36 \text{ m}^3/\text{h}$

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert	Bemerkungen
Abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	50 mg/l	
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,2 mg/l	Nur, wenn Chlor zudosiert wurde

Die Werte dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Die Werte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

1.3.1.3 Verbot weiterer Schadstoffe

Das Abwasser aus der Trinkwasseraufbereitung darf außer den in Nr. 1.3.1.2 genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

Soll Abwasser aus der Desinfektion von Behältern, Leitungen oder anderen Anlagenteilen eingeleitet werden, ist zuvor die Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg einzuholen.

1.3.1.4 Überwachungsstelle

Als Überwachungsstelle für die Anforderungen nach Nrn. 1.3.1.1 bis 1.3.1.3 wird festgelegt:

Der Ablaufschacht des bestehenden (alten) Klärbehälters.

1.3.2 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 1.3.1.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) - in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

1.3.3 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein unter Nr. 1.3.1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maß-

gebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

1.4 Weitere Erlaubnisbedingungen und –auflagen

1.4.1 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift

1.4.1.1 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

1.4.1.2 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

1.4.1.3 Abwassersammlung und –behandlung

Das Abwasser aus der Filtrerrückspülung ist dem Klärbehälter zuzuführen und dort entsprechend der Betriebsvorschrift ausreichend zu behandeln.

1.4.1.4 Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

1.4.1.5 Verantwortliche Betriebsangehörige

Der Unternehmer hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Betriebsangehörigen zu bestellen und diesen dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu benennen.

1.4.1.6 Absetzzeit

Das Filtrerrückspülwasser ist erst nach einer ausreichenden Absetzzeit von mindestens 24 h im Klärbehälter abzulassen.

1.4.1.7 Schlammvolumen

Das Schlammvolumen im Klärbehälter/neu darf das Schlammspeichervolumen von 60 m³ nicht übersteigen.

1.4.1.8 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Hierin ist die Prozessbeschreibung mit aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass das Abzugsrohr im neuen Klärbehälter nach dem Klarwasserbezug angehoben werden muss, so dass kein Schlammwasser in das Abzugsrohr gelangen kann.

1.4.2 Bauausführung

1.4.2.1 Bauausführung

Die Abwasseranlage ist so zu errichten, dass Sicht- und Dichtheitsprüfungen nach Nr. 1.4.3 durchgeführt werden können.

1.4.2.2 Probenahme

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist die für die behördliche Überwachung erforderliche Probenahmemöglichkeit herzustellen.

1.4.2.3 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt vorliegen.

1.4.2.4 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung, EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Art und Umfang der anlagenbezogenen und ablaufbezogenen Überprüfungen für die Abwasseranlagen wird bestimmt durch Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 und 2.3 EÜV. Überwachungspflichten nach § 19 i WHG bleiben unberührt.

Abweichend von Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2.1 EÜV wird festgelegt:

- Anstelle einer eingehenden Sichtprüfung kann eine Prüfung auf Wasserdichtheit vorgenommen werden.
- Die bei den Sichtprüfungen bzw. Prüfungen auf Wasserdichtheit getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Abweichend von Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.3 EÜV wird festgelegt:

- Der Abwasseranfall ist bei jeder Ableitung aus dem Klärbehälter zu bestimmen.
- Als ablaufbezogene Überprüfung sind zusätzlich folgende Parameter zu untersuchen:

Abfiltrierbare Stoffe	4mal jährlich bei Entleerung des Klärbehälters aus einer Parallelprobe zusammen mit Arsen
Arsen	4mal jährlich bei Entleerung des Klärbehälters aus einer Parallelprobe zusammen mit den absetzbaren und den abfiltrierbaren Stoffen

1.4.2.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die Anlagenteile im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung VawS einzuhalten.

Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einer dichten und beständigen Auffangvorrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen wird.

1.4.3 Anzeigepflichten

1.4.3.1 Wesentliche Änderungen

Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.4.3.2 Vorübergehende Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahme (z.B. wegen Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig. Die Anzeige gibt keine Befugnis zu Überschreitungen des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

1.4.4 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Erlaubnis sind zusätzliche bzw. weitergehende Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der Europäischen Union oder Verwaltungsvorschriften bzw. Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

1.4.5 Schlammentsorgung

Der in den Abwasseranlagen anfallende Schlamm ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

1.4.6 Unterhaltung des Gewässers

Der Unternehmer hat das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltspflichtigen zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat er sich an der Unterhaltung des Altbaches nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

1.5 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser hat der Unternehmensträger grundsätzlich Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten, sofern einer der in der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes genannten Schwellenwerte der dort genannten Schadstoffgruppen überschritten wird. Liegt eine solche Überschreitung nicht vor und werden die Anforderungen dieses Bescheides erfüllt, besteht Abgabebefreiung.

2. KOSTEN

- 2.1 Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe hat als Unternehmensträger die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 60,00 € festgesetzt, die Auslagen betragen insgesamt 435,00 € (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg).

Gründe:

1. Sachverhalt

1.1 Unternehmen

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe beabsichtigt, das in einer Absetzanlage behandelte Abwasser aus der Filter- und Oxidatorrückspülung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Schwabachgruppe gesammelt in Unterschöllenbach in den Altbach einzuleiten.

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 387, Gemarkung Oberschöllenbach, Markt Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 16 der Gemarkung Unterschöllenbach, Markt Eckental, Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Das Rohwasser wird aus den Brunnen I, II, III, V und VI über eine Leitung DN 300 den beiden Aufbereitungsstraßen zugeführt. Die Gesamtfördermenge der Brunnenanlage wird mit 77 l/s bzw. 277 m³/h angegeben.

Im Rohwasser wird derzeit eine Arsenkonzentration von 0,021 – 0,029 mg/l gemessen (vgl. Jahresbericht 2002).

Zur Entarsenierung wird das Flockungsmittel FeClSO_4 in die Zuleitung zum Oxidator dosiert. Die Abtrennung der erzeugten Eisenflocken und damit des in die Flocken eingebundenen Arsens erfolgt in Druckfiltern, welche als Mehrschichtfilter ausgeführt sind.

Die Aufbereitung besteht aus zwei Aufbereitungsstraßen mit insgesamt vier Filtern, welche ein Durchsatzvolumen von je 108 m³/h aufweisen.

Das von der Filteranlage kommende Spülwasser der Rückspülung wird in dem Klärbehälter/neu gesammelt, über einen Zeitraum von einer Woche sedimentiert und geklärt. Über ein Abzugsrohr mit Schwimmkörper wird das Klarwasser über das Ablaufbauwerk am alten Klärbehälter in den Altbach abgelassen.

Einmal monatlich wird der abgesetzte Schlamm vom neuen Klärbehälter mittels nass aufgestellter Pumpe in den alten Klärbehälter zur „Nachsedimentation“ gepumpt. Dieser wird ebenfalls monatlich einmal entleert, wobei das Klarwasser in den neuen Klärbehälter zurückgeführt, und das Schlammwasser zur Resteindickung in die insgesamt drei Entwässerungscontainer mit einem Fassungsvermögen von je 10 m³ gepumpt wird.

Die Rückspülung der Filter erfolgt einmal wöchentlich. Je Spülvorgang fallen 78 m³ Abwasser an.

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung im Einzelfall gemäß Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Anlage II zum BayWG II. Teil Nr. 2 und I. Teil Nr. 13.3.3 durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Im Rahmen des Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erlangen-Höchstadt, das Gesundheitsamt, die Untere Naturschutzbehörde sowie der Bezirk Mittelfranken (Fachberatung für Fischerei) und der Markt Eckental beteiligt.

Soweit die genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten und beachtet werden, wurden Einwände nicht erhoben.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag

Der Antrag auf Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens wurde mit Schreiben vom 16.05.2003 beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt gestellt. Hierbei wurde der Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach Art. 16 BayWG für das Einleiten von in einer Absetzanlage vorbehandeltem Abwasser aus der Filter- und Oxidatorrückspülung der Trinkwasseraufbereitungsanlage des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe in den Altbach gestellt.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Der Plan wurde gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG, Art. 83 Abs. 1 Nr. 2 BayWG einen Monat bei der Marktgemeinde Eckental zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter und Äußerungen beteiligter Behörden

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

1.2.4 Gutachten der amtlichen Sachverständigen, weitere Gutachter und sonstige Fachstellen

Zu dem Vorhaben wurden gehört:

- das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- die Untere Naturschutzbehörde
- SG 73 Gesundheitsamt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt
- Fachberater für Fischerei im Bezirk Mittelfranken
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Allgemeines, Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt war für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, Art. 75 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von gesammeltem, in einer Absetzanlage vorbehandeltem Abwasser aus der Filter- und Oxidatorrückspülung der Trinkwasseraufbereitungsanlage des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Schwabachgruppe in den Altbach (Gewässer III. Ordnung) stellt die Benutzung eines oberirdischen Gewässers im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für die gemäß § 2 Abs. 1 WHG eine behördliche Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG erforderlich ist.

Die beantragte Einleitung entspricht unter Beachtung der Prüfvermerke den Anforderungen nach §§ 7 a, 18 b WHG. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Regenwasserkanäle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Benutzungsbedingungen und -auflagen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Das ATV-DVKW-Merkblatt M 153 wurde beachtet.

2.3 Auflagen und Bedingungen

Die Auflagen und Bedingungen bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis beruhen auf §§ 4, 5 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG.

Die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsangehörigen ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes und einer ausreichenden Wartung der Abwasseranlage erforderlich.

Die Ausarbeitung einer Betriebsvorschrift ist notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Das Anheben des Abzugsrohres nach dem Klarwasserabzug ist in der Betriebsvorschrift mit aufzunehmen.

Für die geforderte Eigenüberwachung wurde die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der derzeit gültigen Fassung zugrunde gelegt. Die in diesem Bescheid genannten Abweichungen sind durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers und die besondere Bauweise der Abwasseranlage begründet.

Die Untersuchung auf adsorbierbare organische Halogene (AOX) ist nur nach einer Zudosierung von Chlor erforderlich.

Die Einleitung des behandelten Abwassers aus der Trinkwasseraufbereitung fällt unter den Anhang 31 der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten in Gewässer - Abwasserverordnung - (Nr. 2.2 „Abwasser aus der Wasseraufbereitung“).

Für den im Anhang 31 begrenzten Parameter AOX wurde gemäß § 1 Abs. 2 der Abwasserverordnung ein Überwachungswert festgesetzt, da er im Abwasser bei Chlorung zu erwarten ist.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen war zudem eine Begrenzung des pH-Wertes erforderlich.

Da der Unternehmer keinen Wert für die Parameter abfiltrierbare Stoffe, Arsen und AOX beantragt hat, sind die im Bescheid genannten Werte entsprechend den Anforderungen nach Anhang 31 der Abwasserverordnung zu fordern.

Ein Antrag für eine Befristung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wurde seitens des Unternehmers nicht gestellt. Die Befristung der Erlaubnis von 20 Jahren entspricht den üblichen Rahmen.

2.4 Abwasserabgabe

Der Unternehmer ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern nicht abgabepflichtig, da die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schwellenwerte für die dort genannten Schadstoffgruppen nicht überschritten werden, soweit die Anforderungen dieses Bescheides erfüllt sind.

Aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage wird zwar der abgaberelevante Schadstoff AOX eingeleitet. Eine Einleitung erfolgt jedoch ausweislich der Antragsunterlagen nur alle 168 Stunden (= wöchentlich) im Umfang von jeweils 78 m³. Unter Berücksichtigung des unter Ziffer 1.3.1.2 genannten Überwachungswertes von 0,2 mg/l wird der Schwellenwert von 10 Kilogramm Jahresmenge AOX bei weitem nicht erreicht.

2.5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, 5, 6, 10 Nr. 1 und Art. 12 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarifstelle 8.IV.0, Tarifnr. 1.1.6.2 des Kostenverzeichnisses. Auslagen sind in Höhe von insgesamt 435,00 € angefallen.

Gemäß Art. 4 Satz 2 KG ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

Hinweise:

1. Der vorliegende Bescheid umfasst ausschließlich die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung der in einem Absetzbecken vorbehandelten Abwässer aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage in o.g. Umfang. Er beinhaltet insbesondere keine Baugenehmigung für den neuen Klärbehälter.
2. Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 77.4.6 VwVBayWG geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für baugenehmigungspflichtige Bauwerke die Standsicherheit durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u.a. „Abwassertechnische Anlagen“) eingehalten werden.
4. Die technische Wasseraufbereitungsanlage wird zukünftig im Zuge der Technischen Gewässeraufsicht überwacht.
Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß Art. 37 des Bayerischen Wassertesetzes anzeigepflichtig. Erforderliche Unterlagen sind beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) einzureichen.
5. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Absatz 1 WHG).
6. Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (DIN 1988).
7. Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg gehört wird.
8. Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
9. Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 01. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unaufgefordert vorzulegen.
10. Es wird für zweckmäßig angesehen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
11. Mit den Eigentümern von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind ggf. Gestattungsverträge für die auf deren Grundstücken errichteten baulichen Anlagen abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24- 28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

Fischer
Oberregierungsrat

